

G[onzen]heimb d. 18. 8bris [Oktober] 1654

Durchleuchtige Hochgeborene gnedige Fürstin v. Fraw.

Demnach! Gott erbarmts! E[ure] F[ürstliche] G[naden] ohnverborgen, welcher gestalt meine Haußfraw auch durch den Teufelischen anhang sich Verführen lasen, Vnd des leidigen Sathens nez vnd strick gefallen, Vnd Zubesorgen, daß mit dem abschewlichen laster der Zauberey sie Viel Übels hat werkstellig machen vnd begehen helffen, dannen hero sie auch Zu E[ure] F[ürstliche] G[naden] gefangenschafft gezogen vnd ihrer bekandnis nach mit ihr so weit Zum end gebracht worden, daß die Execution mit ehisten Volzogen werden soll.

Wan nur gedachte meine Haußfraw ihre begangene Sünde vnd Vbelthat frey willig erkandt vnd bekandt hat, vnd also nichts anders albeines Vortheils Zugewertten, Vnd aber der Tröstlichen Hoffnung der liebe Gott werde Vmb das Verdinst Jesu Christus Vnsers einigen erlösers Vnd seeligmachers willen derselbe Ihro begangene Sünde vnd Missethat auß gnaden Verzeihen Vnd Vergeben, Vnd sie als eine rewende buß fertige Sünderin Wiederumb Zu gnaden bef[inden] Vnd annehmen.

Alß gelangt hiermit an E[ure] F[ürstliche] G[naden] mein Vnderthenig vnd vmb Gottes willen höchst flehentliches bitten die wollen gnedig ruhen vmb meiner armer Kinder willen die gnad dem strengen rechten Vor Ziehen Zu lasen, auf des mehrgedachte meine Haußfraw mit der Erde bedeckt werden möge.

Hieran bezeigen E[ure] F[ürstliche] G[naden] mir Vnd den meinigen eine sonderbare grose Barmherzigkeit, Welches die Göttliche Allmacht vergelten wirt, Vnd ein solches vmb E[ure] F[ürstliche] G[naden] nach eusersten meinem Vermögen hinwiederumb in aller Vnderthenigkeit Zuverdienen, Will ich mich Zu tag Vnd nacht so willig alß auch schuldig erfinden Lasen, Vnd Ihne hierüber der gnedigen erklerung vnderthenig demütig erwartten.

E[ure] F[ürstliche] G[naden]

Vndertheniger gehorsamer vnd Pflichtschuldiger

Conrad Kling, Nachbar zu Gunzenheimb

J[hre] f[ürstliche] g[naden] beederseits haben die ordinari wohl verdiente straff, d[abß] die deliquentin und malefiz [Missetat] person mit dem fewer von leben zum tode gebracht wurden, dahin gnädigst gemindert, d[abß] selbige mit dem schwert gerichtet und d[er] Körper gebrennet, 20 fl ad hergegen zur schule gegeb[en] werde, mit vobehalt deßen, waß üb[er] dieses die maleficantin [Missetäterin] od[er] supplicant [Bittsteller] noch freywillig zur Kirch nach Gonzenheim vererben mögte, sicher wird Er noch zur Kirch Gonzenheim 20 fl ####, hat Er die Gnade bekommen, d[abß] seine fraw hin gericht Und[er] die Erde [ver]scharret werden solle.

In Peinlichen Sachen Fürst[lich] Heßischen Fiscalis alhier Zue Homburg vor der Höhe an Clägern an einem, gegen und wieder ursulan, Conradt Klingen haußfrawen Zue Gonzenheimb Peinlich beClagtinen andern theilß Zauberey undt hexerey betr[effs] wurdts auf an Clag antwort auch fleißiger erkundigung dero iezo nochmahl freywillich gestandenen mißhandlung erkant Zuerecht; daß Sie Peinlich BeClagtinne, wegen Lange Zeit mit dem teuffel gehaltener vorsezlicher verbündtnuß, Begangener unZucht, getriebener Zauberey und anderen in beschehener gegenwertiger anClag und actis Befindtlichen grausamen an menschen, tiehr p ferübten morde und übelthaten, ihr Zur wohlverdienter straff, undt anderen Zur warnung, auch abschewlichen exempell, mit dem schwert vom leben Zum todt gestrafft und der

hinderbliebene Körper an der gerichtsstatt auff beschehene vorbitt undt daß Sie ihre Sünde freywillig bekant in die Erde verscharrt werde, gestalt das Sie ursula daZue verdammet undt dem nachrichter [Scharfrichter] den gewöhnlichen gerichts die execution Zue verfuegen, hiemit anbefohlen würdt alles waß rechtßwegen, publicat[um] und eröffnet an offenem gehegten Peinlichen¹ halßgericht² Zue Homburg vor d[er] Höhe den 20^{ten} 8bris [Oktober] 1654

Urgichten [Geständnis eines Missetäters (auch auf der Folter)]

Ursula, Conrad Klings Frau Zue Gontzenheim.

Wahr, daß Sie in güte gestanden, Sie seye eine Zauberin?

Wahr, daß Sie in ihrer jugendlich trunckenheit darzukommen?

Wahr, daß Sie dem Teuffel die hand geben und verspreches müßen, Sein Zu seyn mit leib und Seel? sein reich helfen zu mehren?

Wahr, daß Sie von einer verstorbenen Zauberin ins Teuffels nahmen getaufft worden?

Wahr, daß Sie ein verstorbener Zauberer mit ihrem Teuffelischen buhlen copulirt und Sie mit ihm unnatürliche unzucht getrieben?

Wahr, daß Sie der Teuffel gezeichnet?

Wahr, daß er ihr einen andern nahmen gegeben?

Wahr, daß Sie das Teuffelische abendmahl mit halten helffen?

Wahr, daß Sie neben anderen hexen unschuldige Kinder verführen und ins Teuffels nahmen tauffen helffen?

Wahr, daß Sie außerhalb auff hexentäntzen gefahren?

Wahr, daß Sie Menschen und Vihe umpracht und verderbt?

Wahr, daß Sie Früchte und andere Sachen etliche jahr nacheinander verderben helffen?

Wahr, daß Sie anderen leütten Kühe die Milch gestohlen?

¹ Peinliches Gericht = Kriminalgericht, mit dem Recht, Leibes- und Lebensstrafen zu verhängen.

² Gerichtsbarkeit über Hals und Haupt (Leben) bei sogenannten Kapitalverbrechen; auch Blut- oder Malefizgericht.